

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

Begleitetes Fahren ab 17

Mit folgenden Hinweisen wollen wir Sie über die Voraussetzungen des Modellversuchs sowie über die besonderen Anforderungen an die Fahranfänger und Begleitpersonen informieren:

Voraussetzungen

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die junge Fahrerin oder der junge Fahrer nur gemeinsam mit einer Begleitperson fahren
- Die begleitende Person muss namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es können auch mehrere begleitende Personen eingetragen werden
- Die begleitende Person muss mindestens 30 Jahre alt sein
- Die begleitende Person muss mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder auch der Klasse 3 besitzen
- Die begleitende Person darf höchstens 3 Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg aufweisen (zum Zeitpunkt des Erteilungsverfahrens)
- Mit der Prüfungsbescheinigung darf nur in Deutschland gefahren werden

Als Fahranfängerin oder Fahranfänger sollten Sie spätestens vor der ersten Fahrt nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung unbedingt und **möglichst gemeinsam mit den zugelassenen Begleitpersonen an eine Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen**. Die Vorbereitungsveranstaltung macht Sie mit den besonderen Voraussetzungen und Anforderungen des begleiteten Fahrens vertraut. Wir führen derartige Vorbereitungsveranstaltungen regelmäßig durch. Nach der Fahrprüfung und dem Besuch einer Vorbereitungsveranstaltung beginnt im Rahmen des Modellversuchs das eigentliche „Begleitende Fahren ab 17 Jahre“.

Hierzu folgende Hinweise:

Als Fahranfängerin oder Fahranfänger

Ziel ist, dass Sie sicher Auto fahren. Gemeinsam können wir es erreichen. Das Unfallrisiko 18 bis 20-jähriger Fahranfänger ist in Deutschland sehr hoch. Ursache ist u.a. die noch fehlende Fahrpraxis nach Erwerb des Führerscheins. Auto fahren muss geübt werden, denn erst im Lauf der Zeit erwirbt man Fahroutine, die es ermöglicht, stärker die Aufgaben wahr zu nehmen, die zum sicheren Fahren notwendig sind. Dazu gehören: Sich mit anderen im Straßenverkehr durch Blickkontakt und Zeichen zu verständigen, das Geschehen auch neben der Fahrbahn zu erfassen, letztlich **voraus** schauend zu fahren. Sichere Fahrerinnen und Fahrer haben nicht nur das Fahren geübt (in der Begleitphase rd. 5000 km), sondern lenken ein Fahrzeug vernünftig und angepasst an die Verkehrsverhältnisse. Über die Beherrschung des Fahrzeuges und der Verkehrssituationen hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass Sie ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen lernen, sich der Risiken bewusst sind und weder sich selbst noch andere in gefährliche Situationen bringen.

Sie müssen immer **Prüfungsbescheinigung** und einen amtlichen **Ausweis** mit sich führen. Wenn Sie fahren, halten Sie sich an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld droht und Ihre **Fahrerlaubnis widerrufen** werden kann. Und:

Fahren Sie nie ohne eine in der Prüfungsbescheinigung namentlich eingetragene Begleitperson. Fahren Sie nur, wenn Sie fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind!

49716 Meppen – Meisenweg 6 – Tel.: 0 59 31 / 5300 – Fax: 0 59 31 / 7307 – Mobil: 0172 / 538 53 00
Internet: www.fahrschule-kemper-meppen.de – e-Mail: kemper@fahrschule-meppen.de

Als Beifahrerin oder Beifahrer

Nur in der Prüfungsbescheinigung namentlich genannte Begleitpersonen dürfen Fahranfängerinnen oder Fahranfänger begleiten.

Helfen auch Sie mit, das Unfallrisiko zu senken, werden Sie Partner der Fahranfängerin oder des Fahranfängers! Daher sollten auch Sie spätestens vor der ersten Fahrt nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung **unbedingt möglichst gemeinsam mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger an einer Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen.**

Wichtig: Sie haben **keine** Ausbildungsfunktion. Auch dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen, weil diese im Besitz einer Fahrerlaubnis und **verantwortliche Fahrzeugführer** sind. Als Begleitperson, wenn Sie zudem noch Halter des benutzten Fahrzeuges sind, haben Sie jedoch gewisse Aufsichtspflichten, auch wenn die oder der 17-jährige am Steuer bald volljährig ist. Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise anderer – auch die Fahrzeuginsassen – gefährdet werden (z.B. durch Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen. **Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt ins Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen**, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann. Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrtantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt auch in einer entspannten Atmosphäre stattfindet. Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit. Und:

Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.

Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeuges sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Nehmen Sie bitte Ihren **Personalausweis oder Pass** mit, damit Sie sich ausweisen können. Führen Sie als begleitende Person immer Ihren **Führerschein** mit sich. Teilen Sie Ihrer **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** mit, dass Ihr Fahrzeug von einem Fahrzeugführer im Alter von 17 Jahren im Rahmen des Modellversuchs benutzt wird.

Sanktionen für die Fahranfängerin und dem Fahranfänger

- **Wenn der Fahranfänger ohne zulässige Begleitperson fährt:**
 - Widerruf der Fahrerlaubnis (Entziehung)
 - Wer ohne Begleiter fährt, handelt **vorsätzlich**
 - daher 50 € Bußgeld
 - 1 Punkt im VZR in Flensburg
 - Vor Neuerteilung Teilnahme am Aufbauseminar (ASF)
 - Die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fahrprobe (ASF) hat in Anwesenheit einer Begleitperson zu erfolgen, sofern der Fahranfänger das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat
 - Wenn der Fahranfänger die Prüfungsbescheinigung nicht mitführt – 10 € Verwarnungsgeld

- **Sanktionen für den nicht zugelassenen Begleitperson:**
 - 50 € Bußgeld
 - Macht die Begleitperson bei einer polizeilichen Kontrolle unrichtige Angaben oder verweigert sie diese, liegt ggf. eine Ordnungswidrigkeit vor (mögl. Bußgeld 500 – 1000 €)
 - Verstößt die Begleitperson gegen eine seiner Auflagen (z.B. **0,5 %-Grenze**) hat der Fahranfänger die Folge zu tragen, da er der verantwortliche Fahrzeugführer ist und dafür zu sorgen hat, dass die Auflagen seiner Prüfungsbescheinigung (begleitfähiger Begleiter) erfüllt werden (ggf. 35 € Verwarnungsgeld bei geringen Verstößen, Widerruf Fahrerlaubnis nach Einzelfallentscheidung möglich)
 - Begleitperson hat den Führerschein mitzuführen

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ausschließlich der Fahranfänger als verantwortlicher Führer des Fahrzeuges für die Einhaltung seiner Auflagen verantwortlich!!!

Wir wünschen Ihnen eine allzeit gute und natürlich unfallfreie Fahrt!